



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (40) 23908-0
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13.10.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3536249

571ppi/019-2025#001

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Verkehrsstation Rendsburg Erneuerung Personenunterführung“, Bahn-km 113,870 bis 113,870 der Strecke 1040 Neumünster - Flensburg in Rendsburg

Bezug: Antrag vom 22.04.2025, Az. I.IP-N-IV 13/RNB_PU

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der gesamten Personenunterführung der Verkehrsstation Rendsburg zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m² dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Die Personenunterführung wird innerhalb der vorhandenen Widerlager als Vollrahmenbauwerk erneuert. Dabei wird das Bauwerk in östlicher Richtung um ca. 15 m gegenüber dem Bestand

eingekürzt und der Gehweg entsprechend bis zum neuen Ausgang verlängert. Einhergehend mit der Erneuerung der Personenunterführung werden die Bahnsteige im betroffenen Rückbaubereich erneuert und Kabeltiefbauarbeiten zur Baufeldfreimachung durchgeführt.

Das Bauvorhaben hat einen Flächenbedarf von insgesamt 8.050 m², wovon 2.800 m² anlagebedingt erforderlich sind. Es ergibt sich ein Aushubvolumen von 1.800 m³ durch Bodenbewegung. Die Bauzeit beträgt ca. 400 Tage, in der Zeit kann es zu Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen kommen. Durch das Vorhaben entsteht eine Neuversiegelung von 65 m², darüber hinaus werden 3.800 m² Fläche bauzeitlich befestigt.

Während der Bauzeit ist eine Grundwasserentnahme von insgesamt 7.000 m³ erforderlich.

Im Zuge der Rückbauarbeiten entsteht eine geschätzte Menge von Bauabfällen von insgesamt 1.700 t, die auch Teerhaltige Produkte, Gleisschotter und Dämmmaterial aus gefährlichen Stoffen, Asbesthaltige Baustoffe und ähnliches enthalten können.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Daher kann die Prüfung in der ersten Stufe beendet werden.

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin Technischer Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Umwelterklärung Formblatt U3 ergibt sich nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe, dass keine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Standort Hamburg/Schwerin, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig